

Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
Entwässerungsverband Nordkehdingen
in Wischhafen im Landkreis Stade vom 20.02.1996
(einschließlich der 1., 2., 3., 4. und 5. Änderung)

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten im Sinne einer geschlechtergerechten Sprache für das weibliche und das dritte Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen
„Entwässerungsverband Nordkehdingen“.
Er hat seinen Sitz in Wischhafen im Landkreis Stade.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und Mitglied des Unterhaltungsverbandes Nr. 18 Kehdingen und des Wasserbereitstellungsverbandes Niederelbe.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ist in Beitragsabteilungen gegliedert, die folgende Bezeichnungen führen:
„Entwässerungsverband Nordkehdingen“
Abteilung Allwörden
Abteilung Freiburg
Abteilung Itzwörden/Mühlenwisch
Abteilung Krummendeich
Abteilung Nalje-Schöneworth
Abteilung Neuland
Abteilung Wiese-Faulenhofe
Abteilung Wischhafen
- (5) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlags- und Entwässerungsgebiet folgender Entwässerungsbauwerke: Siel Nalje, Siel Schöneworth, Siel Altenwisch, Siel- und Schöpfwerk Itzwörden/ Hörne, Siel Mühlenwisch, Siel- und Schöpfwerk Wiese, Siel- und Schöpfwerk Neuenschleuse, Siel- und Schöpfwerk Freiburg, Siel- und Schöpfwerk Wischhafen, Schöpfwerk Neuland sowie das Gebiet Allwörder Außendeich. Die Grenze des Verbandsgebietes und die Gebiete der Abteilungen sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt. Das Verbandsgebiet umfasst den rot eingefärbten Bereich. Jeweils eine Ausfertigung der Karte liegt an folgenden Stellen zur Einsicht bereit:
- Im Internet unter: <http://www.uhv18.de/Karten-Plaene>
 - In der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes Kehdingen in 21737 Wischhafen, Ziegelstraße 6, während der Dienststunden.
 - Bei der Aufsichtsbehörde, dem Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade, während der Dienststunden.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Herstellung und Unterhaltung von ländlichen Wegen und Straßen,

4. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenluftgehalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung (Tränkenwasser für Vieh / Wasser für Beregnungsanlagen),
7. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
8. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
9. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
10. Beiträge für den Unterhaltungsverband Kehdingen wegen der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und für den Wasserbereitstellungsverband Niederelbe aufzubringen,
11. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung der Verbandsaufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 1. dem Verzeichnis der Verbandsanlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer, Wege usw.,
 2. der Übersichtskarte i.M. 1 : 30.000 mit Eintragung der unter laufender Nr. 1 genannten Verbandsanlagen mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG § 33)

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.
Dabei gilt insbesondere:
 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Der Lichtraum oberhalb des Gewässerbettes (Böschung und Sohle) ist zur Erleichterung der Gewässerunterhaltung von hereinragenden Teilen von Anlagen oder Pflanzen (z.B. Ästen von Bäumen) freizuhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Pflanzen entsprechend zu pflegen und regelmäßig zurückzuschneiden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m ab oberer Böschungskante an das Gewässer heran bebaut werden.
 4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 5 m ab oberer Böschungskante an das Gewässer heran vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.
- (3) Widerrechtlich errichtete Anlagen jeglicher Art im Bereich des 5-Meter-Räumstreifens sind auf Anordnung des Verbandsvorstehers zu entfernen.
- (WVG §§ 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile. Der Nutzungsberechtigte ist in diesem Fall dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die Beiträge an den Verband zu leisten.
 - (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.
- (WVG § 39)

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
 - (2) Jede Beitragsabteilung bildet einen Schaubezirk. Für jeden Schaubezirk sind drei Schaubeauftragte zu wählen. Schauführer ist der Abteilungsvertreter.
 - (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (WVG §§ 44, 45)

§ 9

Abteilungsvertreter

- (1) Für die Belange der einzelnen Beitragsabteilungen hat jede Beitragsabteilung einen Abteilungsvertreter. Dieser hat einen Stellvertreter. Abteilungsvertreter und Stellvertreter des Abteilungsvertreters können Ausschussmitglied oder Vorstandsmitglied sein.
- (2) Bei Abteilungen unter 1.000 ha ist das gewählte Ausschussmitglied gleichzeitig Abteilungsvertreter. Das stellvertretende Ausschussmitglied ist gleichzeitig Stellvertreter des Abteilungsvertreters. In Abteilungen mit mehr als 1.000 ha ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder gemäß § 13 festzulegen, welche Ausschussmitglieder Abteilungsvertreter und stellvertretende Abteilungsvertreter sind. Wird ein Ausschussmitglied, das

Abteilungsvertreter oder Stellvertreter des Abteilungsververtreters ist, während einer Amtsperiode in den Vorstand gewählt, so bleibt es weiterhin Abteilungsvertreter oder Stellvertreter des Abteilungsververtreters.

- (3) Der Abteilungsvertreter führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.
(WVG §§ 44, 45)

§ 10

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Abteilungsvertreter veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

Dem Vorstandsvorsteher ist eine Ausfertigung der Schau-Niederschrift zu übergeben.
(WVG § 45)

§ 11

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.
(WVG § 46)

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Die Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
 2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
 5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
 6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 7. Entlastung des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für die Abteilungsvertreter, Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
 9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern Verbandsausschusses,
 10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.
 12. Wahl der Schaubeauftragten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 13

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Die Zahl der in den einzelnen Beitragsabteilungen zu wählenden Ausschussmitglieder richtet sich nach der Größe der Beitragsabteilungen. Je angefangene 1.000 ha der Beitragsabteilung wird ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter gewählt. In den Abteilungen mit mehr als 1.000 ha ist ein Ausschussmitglied zum Abteilungsvertreter und ein weiteres Ausschussmitglied zum stellvertretenden Abteilungsvertreter zu wählen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen in jeder Beitragsabteilung die Ausschussmitglieder und deren persönliche Stellvertreter.
Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied.
Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder jeder Beitragsabteilung durch Bekanntmachung gemäß § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.

Die Mitgliederversammlungen (Abteilungsversammlungen) sind unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen der jeweiligen Abteilung.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Der Vorsteher leitet die Wahl.
- (8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.
 Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 49)

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(WVG § 50)

§ 15

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 13 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 16

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.

- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 13 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.
(WVG § 49)

§ 17

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
(WVG § 52)

§ 18

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt zunächst den Verbandsvorsteher und dann die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Vertreter. Wählbar ist jede geschäftsfähige Person, die zum Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter werden wie folgt gewählt:
- a) 2 Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus der Beitragsabteilung
Nalje-Schöneworth
 - b) 2 Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus den Beitragsabteilungen:
Itzwörden/Mühlenwisch
Wiese-Faulenhofe
Krummendeich
Freiburg
 - c) 2 Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter aus den Beitragsabteilungen:
Wischhafen
Neuland
Allwörden.
- Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist zum stellvertretenden Verbandsvorsteher zu wählen.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.
(WVG §§ 52, 53)

§ 19

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 18 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt
(WVG § 53)

§ 20

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist.

Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,

- Beschlüsse des Ausschusses zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Planes vorzubereiten,
- Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken festzusetzen.

(WVG § 54)

§ 21

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 22

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Die ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 13 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 56)

§ 23

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss,
 - b) Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes und des Ausschusses,
 - c) Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - d) Unterrichtung des Vorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder abteilungsweise über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
 - (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.
- (WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmen ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
 - Ersatz des Verdienstaufschlusses und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1, 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf.
Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und der einzelnen Beitragsabteilungen im kommenden Haushaltsjahr.
Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitglieder besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr, zusätzliche unvermutete Prüfungen sind möglich,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfausschusses an den Wasserverbandstag – Prüfungsstelle – ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge). (WVG §§ 28, 29)

§ 34

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:

- a) Für die Verwaltungskosten, die unmittelbar mit der Beitragsveranlagung in Zusammenhang stehen, hebt der Verband von jedem Mitglied einen Grundbeitrag. Zu den Kosten für die Beitragsveranlagung gehören die nachfolgend aufgeführten Anteile der jährlichen Ansätze der Haushaltsstellen:

<u>Haushaltsstelle</u>	<u>Kostenanteil in %</u>
Aufwandsentschädigung für den Vorstandsvorsteher	40
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld f. Vorstand u. Ausschuss	40
Beitrag und Prüfkosten des Wasserverbandstag e.V. Hannover	80
Dienstbezüge des Verbandsrechners	90

Dienstbezüge für nebenamtliches Personal	90
Entgelte für Aushilfen	90
Beiträge zur Sozialversicherung für den Verbandsrechner	90
Umlage zur gesetzlichen Unfallversicherung	90
Reisekosten für Angestellte	90
Miete für das Verbandsbüro	80
Unterhaltung der Büroausstattung	90
Büromaschinen	90
Neuanschaffung von Büroinventar	80
Bürobedarf	90
Post- und Fernmeldegebühren	95
Öffentliche Bekanntmachungen	70
Sachverständigen- und Gerichtskosten	90
Geschäftsausgaben	50
Vermischte Ausgaben	50

Der Gesamtbetrag dieser Kostenanteile wird durch die Zahl der Mitglieder geteilt. Das Ergebnis ergibt den Grundbeitrag pro Mitglied. Der jährlich ermittelte Grundbeitrag wird dem Verbandsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

- b) Die Beitragslast für die Hauptentwässerung und sonstige Gemeinschaftsaufgaben wird getrennt für jede Beitragsabteilung ermittelt und verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zur jeweiligen Abteilung gehörenden Grundstücke.
 - c) Die Beitragslast aus der Polderentwässerung (Polderschöpfwerke, offene und verrohrte Vorfluter) verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der an der Polderung der Beitragsabteilung beteiligten Flächen, soweit die Unterhaltung nicht dem Unterhaltungsverband obliegt.
 - d) Die Beitragslast aus der künstlichen Binnenentwässerung (Dränsammler bei der Polderentwässerung) wird von den einzelnen Poldern aufgebracht und verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zu den einzelnen Poldern gehörenden Grundstücke.
 - e) Die Beitragslast aus der Feindränung verteilt sich auf die Mitglieder nach der Länge der auf dem Grundstück des Mitgliedes verlegten Sauger.
 - f) Die Beitragslast aus der Unterhaltung der unbefestigten Wege entlang der Sielgräben ist von den Grundstückseigentümern (Benutzern) nach dem Verhältnis der Frontlänge der an die Wege angrenzenden Grundstücke aufzubringen. Schäden sind vom Verursacher zu beseitigen.
 - g) Die sich aus der Mitgliedschaft zum Wasserbereitstellungsverband Niederelbe ergebenden Beiträge zur Wasserbereitstellung für Beregnungsanlagen und zur Tränkewasserversorgung von den vorteilhabenden Flächen zu erheben.
 - h) Der Verband erhebt für die Erschwerung der Unterhaltung der Verbandsanlagen Erschwernisbeiträge. Das Beitragsverhältnis für die Erschwernisbeiträge ergibt sich aus Veranlagungsregeln, die durch den Verbandsausschuss festgesetzt werden.
- (2) Die Beitragslast aus der Aufbringung der allgemeinen Beiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen wegen der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Die Beitragslast aus der Aufbringung der Erschwernisbeiträge für den Unterhaltungsverband Nr. 18 Kehdingen verteilt sich auf die Mitglieder nach der Anlage 5 zu § 64 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt

der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

- (2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung von Auskünften oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt, ausgewiesen sind.
 - (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 01.01. des Veranlagungsjahres.
 - (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
 - (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Die Höhe der Aufwendungen wird durch den Ausschuss festgelegt. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
 - (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- (WVG § 32)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Vorstand nach einem sich aus der Satzung ergebenden Maßstab Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge festsetzen.

(WVG § 32)

§ 38

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Justizgesetz.
- (2) Das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 40

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, des Vorstandes des Unterverbandes, der Dienstkräfte des Verbandes oder eines Unterverbandes zu befolgen.

- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
(WVG § 68)

§ 41 Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Abdruck in der „Niederelbe Zeitung“ und im „Stader Tageblatt“.
(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises in Stade.
(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(WVG §§ 72, 73)

§ 43 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 20.000,00 EURO hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
(WVG § 75)

§ 44 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und die Dienstkräfte sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 09.08.1972 mit den Ergänzungen bis 17.07.1995 außer Kraft.
(WVG § 58 Abs. 2)

21729 Freiburg/Elbe, den 20.02.1996

Entwässerungsverband Nordkehdingen
Der Verbandsvorsteher
gez. K. Schmoldt

Die vorstehende Satzung enthält die:

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 28.04.1999 in Kraft getreten am 01.01.2000
2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 23.04.2008 in Kraft getreten am 01.01.2008
3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.09.2011 in Kraft getreten am 08.12.2011
4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 02.12.2013 in Kraft getreten am 01.01.2014
5. Satzung zur Änderung der Satzung vom 20.11.2019 in Kraft getreten am 01.01.2020